

1. Bekanntgaben

Die Bekanntgaben werden mündlich vorgetragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

2. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015, Beschlussfassung

Bürgermeister Kleiner wird zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Manfred Schleicher als Vertreter des Kämmerers der Gemeinde Kämpfelbach begrüßen, welcher die Jahresrechnung entsprechend der übersandten Sitzungsvorlage erläutern wird.

Die Jahresrechnung 2015 wird in der von der Verwaltung festgelegten Form nach § 95 Abs. 2 GemO wie folgt festgestellt (Seite 32 des Rechenschaftsberichts):

a) Der Verwaltungshaushalt in den Soll-Einnahmen und den Soll-Ausgaben auf jeweils	13.358.703,59 EUR
b) Der Vermögenshaushalt in den Soll-Einnahmen auf und in den Soll-Ausgaben auf	2.390.645,38 EUR <u>2.872.433,98 EUR</u>
Jahresunterdeckung	<u>481.788,60 EUR</u>

Die Jahresunterdeckung wird der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird – soweit noch nicht im Einzelnen beschlossen – nachträglich zugestimmt; ebenso den nach § 84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Ausgaben des Vermögenshaushalts.

Die Haushaltseinnahmereste betragen am 31.12.2015	0,00 EUR
und die Haushaltsausgaberrreste	425.000,00 EUR

Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2015 einen Bestand von 1.780.748,62 EUR

Das Anlagevermögen beträgt	38.025.104,87 EUR
das objektbezogene Deckungskapital	6.239.248,00 EUR
und das sonstige Deckungskapital	30.693.640,21 EUR

Der Schuldenstand beträgt am 31.12.2015	1.092.216,66 EUR
---	------------------

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat die Jahresrechnung 2015 feststellt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

3. Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2015, Beschlussfassung

Bürgermeister Kleiner wird zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Manfred Schleicher als Vertreter des Kämmerers der Gemeinde Kämpfelbach begrüßen, welcher den Jahresabschluss des Eigenbetriebes der Wasserversorgung 2015 entsprechend der übersandten Sitzungsvorlage erläutern wird.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2015 wird nach § 15 Abs. 2 EigBG mit den aus der Jahresbilanz auf den 31.12.2015 und der Gewinn- und Verlustrechnung 2014 sich ergebenden Zahlenwerten festgestellt (vgl. S. 71 des Rechenschaftsberichtes):

1. Die Bilanzsumme beträgt 3.862.838,89 EUR.
2. Das Stammkapital beträgt unverändert 460.162,69 EUR.
3. Die Allgemeinen Rücklagen betragen unverändert 6.176,93 EUR.
4. Der Jahresgewinn 2015 mit 2.476,97 EUR wird vorgetragen.
5. Der restliche Jahresgewinn aus Vorjahren mit 359.660,96 EUR wird vorgetragen.
6. Der Kassenkredit an die Gemeinde beträgt auf den 31.12.2015 386.692,73 EUR.
7. Kassenmehrausgaben werden mit dem durchschnittlichen Fremdkapitalzins der Darlehen des Eigenbetriebes Wasserversorgung verzinst. Kassenmehreinnahmen werden mit dem Zinssatz für Geldanlagen der Gemeinde verzinst. Dabei bleibt bei den Kassenmehreinnahmen ein Sockelbetrag von 50.000 EUR bei der Berechnung außer Betracht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat den Jahresabschluss für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2015 feststellt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Vorstellung des Finanzzwischenberichtes für 2016

Herr Schleicher wird dem Gremium einen Finanzzwischenbericht für das Jahr 2016 vortragen.

Er wird dazu – wegen der Tagesaktualität – eine von der Kämmerei erstellte Tischvorlage erörtern, die dem Gremium und der Gemeindeverwaltung tagesaktuell zur Verfügung gestellt wird.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

**5. Vorstellung des IB Baden,
Beratung und Beschlussfassung über die Neu- bzw.
Umgestaltung des Außengeländes des IB Kindertreff,
Beschaffung von Spielgeräten**

In der letzten Sitzung des Gemeinderates, am 19.09.2016, wurde der Beschluss zur Beschaffung von Spielgeräten für den IB Kindertreff zurückgestellt. Das Gremium wünschte zuerst eine Vorstellung des Internationalen Bunds. Dieser hat im Oktober 2014 die Trägerschaft des Kindertreffs übernommen. In der Sitzung wird Frau Bley, Betriebsleiterin IB Ostbaden, dem Gremium den Aufbau des IB und dessen soziale und berufliche Geschäftsfelder vorstellen.

Die Verwaltung verweist auf die beigefügte Anlage.

Der Beschluss zur Beschaffung der Spielgeräte kann nun nachgeholt werden, da das Gremium in der Sitzung vom 19.09.2016 lediglich die Einstellung der Gelder in Höhe von 29.750,00 € (brutto) in den Haushalt 2017 beschlossen hatte. Der IB würde im laufenden Jahr noch die Spielgeräte beschaffen und bis zum Vorliegen des satzungsgemäßen Haushaltsplans 2017 vorfinanzieren.

Vorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat nimmt die Vorstellung von Frau Bley zur Kenntnis
2. Der Gemeinderat beschließt dem Antrag des IB auf Beschaffung der Spielgeräte zum Preis von 29.750,-- € (brutto), wie in der Gemeinderatssitzung am 19.09.2016 vorgestellt, zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

6. Betriebskostenabrechnung des IB Kindertreff für das Jahr 2015

Der Internationale Bund hat am 20.07.2016 die Betriebskostenabrechnung 2015 für den Kindertreff auf dem Kirchberg vorgelegt.

Für die Gemeinde ergibt sich auf Grund der Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 300.000,-- € eine Erstattung in Höhe von **22.418,94 €**.

Aufgeteilt auf die Bereiche KiTa und Hort ergeben sich folgende Zahlen:

	KiTa	Hort
Belegung zum Stichtag 01.03.16	(29 Kinder)	(32 Kinder)
Gesamtkosten:	243.007,25 €	126.695,46 €
Elternbeiträge:	35.719,25 €	31.556,40 €
Zuschüsse:	---,-- €	24.746,00 €
Spenden:	<u>100,00 €</u>	<u>---,-- €</u>
Fehlbetrag:	207.188,00 €	70.393,06 €
Vorauszahlungen Gde:	<u>200.000,00 €</u>	<u>100.000,00 €</u>
Nachzahlung/Guthaben:	7.188,00 €	- 29.606,94 €

Für die KiTa ergibt sich hier ein Kostendeckungsgrad durch die Elternbeiträge von rund 14,7 % und für den Hort von rund 24,9 %. Im Schnitt liegt für die Finanzierung des Kindertreffs der Kostendeckungsgrad durch die Elternbeiträge somit bei 19,8 %. Vom Städte- und Gemeindetag sowie der Gemeindeprüfungsanstalt werden 20 % empfohlen. Die Kostenaufstellung zeigt, dass der IB Kindertreff für 2015 diese Empfehlungen erfüllt.

Die Gemeinde fördert somit im KiTa Bereich jedes Kind mit einem Betrag von rund 7.144,00 € und im Hort mit 2.200,00 €. Im Durchschnitt ergibt sich für jedes Kind ein Förderbeitrag von ca. 4.550,00 €.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Ein Vergleich der Zahlen mit dem Vorjahr 2014 war noch nicht möglich. In 2014 betrieb der IB den Kindertreff lediglich im letzten Quartal. In Bezug auf Belegungszahlen und Kosten kann daher noch kein auswertbarer Vergleich mit dem Vorjahr erfolgen.

Die Gemeinde ist weiter bestrebt, unter Beachtung der kommunalen Haushaltswirtschaft, die Angebote für Kinderbetreuung auszubauen.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt der Betriebskostenabrechnung 2015 für den IB Kindertreff zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

7. Betriebskostenabrechnung der Kath. Kindertagesstätten St. Josef, Bilfingen und St. Michael, Ersingen für das Jahr 2015

Die Verrechnungsstelle für Kath. Kirchengemeinden Pforzheim hat zunächst mit Schreiben vom 25.08.2016 die Betriebskostenabrechnung für 2015 vorgelegt. Nach Überprüfung durch das Bürgermeisteramt und der Feststellung eines Rechenfehlers zugunsten der Kirchengemeinde von rund 75.000 € legte uns die Verrechnungsstelle mit Schreiben vom 22.09.2016 eine korrigierte Betriebskostenabrechnung 2015 für die Kindergärten St. Josef, Bilfingen und St. Michael, Ersingen vor.

Per Saldo ergibt sich auf Grund der von der politischen Gemeinde geleisteten Abschlagszahlungen (2015: 1.243.000 €, 2014: 1.124.411 €, 2013: 740.000 €; 2012: 675.000,- €) eine Nachzahlung in Höhe von

15.770,55 €

Für das Jahr 2015 wurden für beide Einrichtungen zusammen Abschlagszahlungen in Höhe von 1.243.000,00 € (2014: 1.124.411 €, im Jahr 2013 noch 740.000 €, im Jahr 2012 noch 675.000,00 €) erhoben. Die gesamten Kosten der politischen Gemeinde betragen im Jahr 2015 1.258.770,50 € und liegen deutlich über den Vorjahreswerten (2014: 1.102.592,92 €, 2013: 920.333,39 €, 2012: 743.879,67 €).

Im Jahr 2014 ergab sich nach den erhobenen Abschlagszahlungen von 1.124.411,- € eine Erstattung von 21.818,91 €, saldiert betragen danach die Kosten für die politische Gemeinde im Jahr 2014 noch 1.102.592,92 €.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Rechnungsergebnisse verwiesen (ursprüngliche und korrigierte Fassungen, vgl. Anlage zur Sitzungsvorlage).

Nach der vorliegenden Betriebskostenabrechnung 2015 für den Katholischen Kindergarten St. Michael Ersingen beträgt der Zuschuss der politischen Gemeinde 690.246,69 € (89,71 %). Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um rund 16.378 €. Der finanzielle Beitrag der katholischen Kirchengemeinde beträgt 79.173 € (10,29 %).

Die Elternbeiträge (Kindergarten, Krippe und Hort) decken mit 136.611,90 € ca.14,46 % der gesamten Betriebsausgaben von 944.825,31 €.

Im katholischen Kindergarten St. Josef in Bilfingen beträgt der Zuschuss der politischen Gemeinde 568.523 € (87,94 %) (2014: 428.724 €, 2013: 325.947 €) und hat sich erheblich gegenüber dem Vorjahr um rund 139.499 € erhöht. Der finanzielle Beitrag der katholischen Kirchengemeinde beträgt 78.014,47 € (12,06 %).

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die Elternbeiträge (Kindergarten, Krippe und Hort) decken mit 108.915 € ca. 14,19 % der gesamten Betriebsausgaben von 767.208 €.

Die Elternbeiträge liegen in Kämpfelbach unter den Empfehlungen des Städte- und Gemeindetages Baden-Württemberg. Diese Empfehlungen gehen von einem Elternanteil von 20 % der Gesamtkosten aus.

Die Gemeinde Kämpfelbach ist sich ihrer Verantwortung für unseren Nachwuchs bewusst und belegt und begleitet dies durch diese geleisteten Zuschüsse und zudem durch den bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungseinrichtungen.

Daneben leistet die politische Gemeinde immer **Investitionszuschüsse von 85 %** der jährlich anfallenden **Sanierungskosten** bzw. **Baukosten in allen Kindergärten**.

Die Gemeindeverwaltung ist zusammen mit dem Gemeinderat - nach den finanziellen Möglichkeiten - bestrebt, die Angebote für Eltern und deren Kinder auszubauen. Denn Investitionen in Kinderkrippen, Kindergärten und Schulen leisten einen unverzichtbaren Beitrag für die kommenden Generationen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, der korrigierten Betriebskostenabrechnung 2015 für die Kath. Kindergärten St. Josef, Bilfingen und St. Michael Ersingen zuzustimmen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

8. Fassaden- und Dachdeckungsarbeiten am Rathaus Ersingen

Die Fassade und die Dacheindeckung des Rathauses Ersingen sind in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Des Weiteren herrschen im Gebäude während der Sommermonate sehr hohe Temperaturen. Entsprechend wird eine Klimatisierung der Räume vorgeschlagen.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

1. Erstellung eines Fassadengerüsts inkl. Dachfang für die Arbeiten an Fassade und Dach.
2. Der Außenputz, der verschiedene Baujahre und Zustände aufweist, wird komplett heruntergeschlagen und es soll ein Sanierputzsystem mit denkmalgerechter glatter Körnung in Weiß aufgetragen werden. Passend dazu werden die umfangreichen Sandsteingewänder und Sandsteinfriese mittels Trockeneisstrahlen in Ihren ursprünglichen Zustand gesetzt. D.h. sämtliche Farbschichten werden abgenommen und der Sandstein wird in seiner natürlichen Prägung und Farbigkeit sichtbar und auch so belassen (wie die Weinbrennerkeller Bilfingen).
3. Das vom Gebäudestil her unpassende Vordach aus den 80er-Jahren wird entfernt und es wird ein neues Vordach vorgeschlagen. Das neue Vordach soll entsprechend in der Dimension so groß sein, dass auch ein überdachter Fahrradstellplatz entsteht. Ein konkreter Vorschlag wird vom Architekturbüro noch erarbeitet.
4. Eine Klimatisierung der Büroräume ist vorgesehen, mit Einzelklimageräten je Raum und Einzelraum-Regelung. Das Klimaaußengerät soll im Bereich der Stellplätze unabhängig vom Gebäude aufgestellt werden, entsprechende Schallwerte werden berücksichtigt. An der Gebäudefassade werden keine Klimageräte montiert. Dies wäre aus denkmalschutzrechtlichen Gründen auch nicht zulässig.
5. Die schadhafte Dachdeckung wird gegen Denkmalbiberschwänze (wie Weinbrennerkeller Bilfingen) erneuert. In diesem Zuge werden auch die Blechenerarbeiten in Kupfer erneuert. Ebenfalls die Blitzschutzanlage.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die Erneuerung der Dacheindeckung ist eine sinnvolle Weiterführung der Isolierungsarbeiten im Innenbereich und beeinträchtigt diese Arbeiten nicht.

Die Ausschreibung sollte jetzt angegangen und während den Wintermonaten zum Abschluss gebracht werden. Damit könnte ein günstiges Ausschreibungsergebnis erzielt werden (ähnlich wie bei der Ausschreibung der Fassadenarbeiten zum Jahreswechsel 2013/2014 in den gemeindeeigenen Gebäuden Laubigstr. 5, 7 und 9.

Die Umsetzung der Maßnahme könnte dann zu Beginn des Jahres 2017 erfolgen.

Eine Baukostenschätzung der Architekturbüros über insgesamt 240.000 € brutto einschließlich der Baunebenkosten ist beigefügt (vgl. Anlage).

Beschlussvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, das Architekturbüro Morlock mit der Ausschreibung der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Kleiner

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

9. Friedhof Ersingen, gärtnergepflegtes Grabfeld - Vergabe der Wegebauarbeiten

In der Sitzung am 30.05.2016 wurde beschlossen, dass das Anlegen eines gärtnergepflegten Grabfeldes auf dem Friedhof in Ersingen, östlich des Ehrenmals, gemäß der Planung des Landschaftsarchitekten Herr Cappoen, umgesetzt werden soll.

Daraufhin wurde von Herr Cappoen ein entsprechendes Leistungsverzeichnis erstellt und die Arbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Diese umfassen in erster Linie den Wegebau und die Modellierung des Geländes.

Nach technischer und rechnerischer Prüfung durch das Büro Cappoen stellte sich die Garten- und Landschaftsbaufirma Hans Hottinger aus Königsbach-Stein mit einem Angebotspreis von 20.660,19 € (inkl. MwSt.) als günstigste Bieterin heraus.

Die Details zur Ausschreibung und über die Submission sowie die Bieterreihenfolge sind als Anhang im nichtöffentlichen Teil beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, für das Anlegen eines gärtnergepflegten Grabfeldes auf dem Friedhof Ersingen, gemäß des Vergabevorschlags von Landschaftsarchitekt Cappoen, die Leistungen für die Landschaftsbauarbeiten an die Garten- und Landschaftsbaufirma Hans Hottinger aus Königsbach-Stein mit einem Angebotspreis von 20.660,19 € (inkl. MwSt.) zu vergeben.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Simon

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

10. Beratung und Beschlussfassung über die Einführung eines beitragsfreien Kindergartenjahres, Antrag der CDU Fraktion vom 19.09.2016

Die CDU Fraktion stelle in der Sitzung am 19.09.2016 den Antrag über die Beratung zur Einführung eines beitragsfreien letzten Kindergartenjahres (Antrag s. Anlage).

Die Verwaltung hat sich mit den einzelnen Trägern der Kindertagesstätten in Verbindung gesetzt. Diese haben die als Anlage beigefügten Rückmeldungen gesandt.

Bei den katholischen Einrichtungen entsteht, lt. Mitteilung der Verrechnungsstelle, ein jährliches Defizit von rund 80.000,00 €. Der IB Kindertreff beziffert den erhöhten Abmangel mit ca. 13.500,-- €. Auf die Gemeinde würden nach den vorliegenden Zahlen daher jährlich rund 95.000,-- € Mehrkosten zukommen. Darin sind aber noch keine tariflichen Lohnerhöhung oder Preissteigerungen von Alltagsgütern für die künftigen Jahre eingerechnet. Die Verwaltung geht davon aus, dass sich der Mehraufwand für die Gemeinde in den kommenden Jahren auf über 100.000,-- € jährlich steigert.

Zudem wurde vom Gemeinderat die 3%ige Erhöhung der Kindergartenbeiträge für die Jahre 16/17 und 17/18 abgelehnt. Dieses Finanzierungsdefizit muss für die kommenden Jahre ebenfalls miteingerechnet werden. Diese Kosten belaufen sich auf diesen Zeitraum bei allen Kindertagesstätten zusammengerechnet auf rund 30.000,-- € bis 35.000,-- €

Diese jährlichen Mehrausgaben müssen im Haushalt abgebildet und refinanziert werden.

Eine Möglichkeit ist die Einsparung an anderer Stelle. Dies führt aber dort eindeutig zur Einschränkung und Verlust der bislang erreichten Standards.

Die Refinanzierung könnte auch als zweite Möglichkeit durch Kosten- bzw. Gebühren- und Steuererhöhungen erfolgen. Dies führt aber grundsätzlich dazu, dass die Kosten welche im Kindergarten verursacht werden, von der Allgemeinheit zu tragen sind.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Erhöhungen wären in den Bereichen Grundsteuer sowie Gewerbesteuer möglich. Die Grundsteuer B wäre für eine Refinanzierung um mindestens 50 Punkte, von 310 auf 360 Punkte und die Gewerbesteuer um mindestens 40 Punkte von 330 auf 370 Punkte zu erhöhen. Zum Vergleich:

	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Königsbach-Stein	300	340
Eisingen	340	350

Die Verwaltung sieht hinsichtlich der enormen Erhöhung der Grundsteuer B diese Möglichkeit als kontraproduktiv. Hier werden auch gerade Interessenten (auch junge Familien) welche sich ein Eigenheim in Kämpfelbach zulegen wollen, finanziell mehr belastet. Dies ist ein Aspekt welcher bei der Überlegung für die Zukunft als „Wohlfühlgemeinde“ mitbeachtet werden muss.

Die Erhöhung von Grundsteuer oder Gewerbesteuer hätte aber keine Mehreinnahmen für den Haushalt zur Folge. Sie dient lediglich der Deckung der Mehrausgaben im Bereich der Kindergärten. Dies widerspricht den Vorgaben der Kommunalaufsicht über die Haushaltsführung der Gemeinde. Diese besagt eindeutig, dass die Gemeinde bestrebt sein muss, sämtliche Möglichkeiten auszuschöpfen, Ausgaben zu reduzieren und Einnahmen zu erhöhen. Der Zuschussbedarf im Verwaltungs- und Betriebsbereich muss unter kritischer Überprüfung der Leistungsangebote bzw. -standards mehr begrenzt und zurückgeführt werden.

Entsprechend der Empfehlung der Kommunalaufsicht (LRA) und der Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt die Verwaltung, die in der Sitzung vom 19.09.2016 vorgeschlagenen Beitragserhöhungen erneut zu beraten und auf ein beitragsfreies letztes Kindergartenjahr zu verzichten.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt weiteres Vorgehen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

11. Konzept der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen, Beratung und Beschlussfassung

Wie bereits in der letzten Gemeinderatssitzung am 19.09.2016 angekündigt, wurde mit dem Landratsamt bzgl. der aktuellen Flüchtlingssituation ein Gespräch geführt. In diesem teilte das Landratsamt mit, dass an den Standorten Laubigstraße sowie Königsbacher Weg für die vorläufige Unterbringung (VU) nicht mehr festgehalten wird. In diesem Zuge möchte das Landratsamt auch die angemieteten Räume im Bahnhof (EG u. OG) aufgeben. Hierzu strebt das LRA eine Aufhebung des Mietvertrages an. Zudem wird das Landratsamt die Standorte in der Schlossgasse und der Weinsteigstraße aufgeben.

Für die Gemeinde geht es nun um die Regelung der Anschlussunterbringung (AU) der künftig zugewiesenen Flüchtlinge.

Die Zuteilung in die AU erfolgt grundsätzlich nach dem Schlüssel, der sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune zur Zahl der Gesamteinwohner des Landkreises ermittelt. In den Verteilerschlüssel werden bereits vorhandene Plätze der VU und Maßnahmenplätze für unbegleitete Minderjährige (UMA) in den Gemeinden positiv angerechnet. Es muss nach heutigem Stand der Flüchtlingszahlen sowie dem Verteilerschlüssel davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde Kämpfelbach ca. 80 Flüchtlinge in die AU aufnehmen muss.

Für die Gemeinde stellt sich die Frage der Umsetzung. Hier bestehen Möglichkeiten in den Bereichen:

1. Immobilienerwerb
2. Neubau
3. Anmietung geeigneter Räume/Wohnungen oder
4. Rückgriff auf eigene Gebäude der Gemeinde.

1. Immobilienerwerb

Der Immobilienerwerb gestaltet sich dahingehend schwierig, dass die angebotenen Gebäude nicht den geforderten rechtlichen Bestimmungen und keiner geeigneten räumlichen Aufteilung entsprechen. Zudem sind die Anschaffungs- und Renovierungskosten im Verhältnis zur möglichen Unterbringung extrem hoch. Ein Gebäude ist derzeit auf dem Markt nicht unter 200.000,-- € bis 250.000,-- € zu erstehen. Bei einer durchschnittlichen Größe von rund 150 m², können maximal 15 Personen untergebracht werden.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Die Gemeinde muss für die Anschlussunterbringung eine Größe von 10 m² Wohnfläche (inkl. Nebenräume) je Person bereitstellen. Die Gemeinde müsste somit rund 5 – 6 Wohngebäude erwerben, um die benötigten Zahl an Wohnraum zu schaffen. Bei einem Preis von 200.000,-- € bis 250.000,-- € pro Gebäude, wäre eine Investition von 1,2 -1,5 Mio. € notwendig. Die Gemeinde erhält einmalig einen Zuschuss der L-Bank für die Schaffung von Wohnraum in Höhe von 25% der Gesamtkosten. Diese sind bei den Anschaffungskosten abzuziehen.

2. Neubau

Ein Neubau ließe sich derzeit nur in Form einer Containerlösung umsetzen. Hier hat das LRA das Angebot unterbereitet, dass die Gemeinde die bereits bestehende Planung inklusive Ausschreibung für die Wohnanlage in der Laubigstraße übernehmen kann. Es gibt hier zum einen die Variante mit Stahlcontainern und zum anderen die der Möglichkeit der Umsetzung in Holzbauweise.

Beiden Lösungen liegt ein Wohnraumkonzept von rund 612 m² zugrunde. Die Kosten für die Stahlcontainer liegen bei rund 970.200,-- € (brutto) die der Holzbauweise bei 1.150.000,-- € (brutto) zzgl. ca. jeweils 160.000,-- € für die Baureifmachung des Geländes. Genannt sind hier die günstigsten Angebote lt. Ausschreibung durch das LRA. Hier lässt die L-Bank keine Bezuschussung zu, da es sich bei den Containern per Definition der Landesbauordnung um fliegende Bauten handelt, welche nicht förderfähig sind.

3. Anmietung geeigneter Räume/Wohnungen

Auch die Anmietung von etwaigen Räumlichkeiten gestaltet sich auf dem privaten Markt ähnlich schwierig wie der Immobilienerwerb. Hier müssen die gleichen Ansprüche an die Wohnräume gestellt werden. Daher ist die Anmietung von einzelnen unterschiedlichen Privatwohnungen und Gebäude für die Gemeinde schwierig. Hinzu kommt noch, dass es vieler verschiedener Mietverträge mit den unterschiedlichsten Ansprüchen der Eigentümer bedarf. Ein entsprechendes Modell wie das LRA bei der Anmietung der Lange Straße 116 ausgehandelt hat, wurde der Gemeinde vom gleichen Eigentümer im Erdgeschoss des Anwesens vorgeschlagen. Allerdings muss auch hier das Erdgeschoss zunächst entsprechend den gesetzlichen Vorschriften umgebaut werden. Danach kann die Gemeinde für 12 Jahre (144 Monate) die Räume im Erdgeschoss für die AU zum Preis von 5,88/m² Kaltmiete anmieten.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Es gäbe hier zwei Varianten:

1. Umbau durch Eigentümer, Übernahme der Umbaukosten durch die Gemeinde und anschließende Miete der Räumlichkeiten. Die Gemeinde tritt als Bauherr auf.
2. Umbau durch Eigentümer allerdings Übernahme der Umbaukosten durch Eigentümer und Umlage dieser Kosten zzgl. Verzinsung auf eine Laufzeit von 144 Monate auf die monatlichen Mietkosten. Die Gemeinde tritt nicht als Bauherr auf.

Es sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Eigentümer den Umbau für einen Preis von 800,-- €/m² angeboten hat. Dies ist selbst bei der bestmöglichen Ausschreibung durch die Gemeinde nicht zu erzielen. Nach aktuellen Zahlen kann davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde bei einer eigenen Ausschreibung höhere Umbaukosten tragen muss. Der Umbau sollte daher auf jeden Fall vom Eigentümer durchgeführt werden.

Bei der Variante 1 kann der Zuschuss der L-Bank direkt an den Eigentümer weitergegeben werden, wodurch sich die einmaligen Investitionskosten der Gemeinde auf gerundet ca. 180.000,-- € reduzieren. Hinzu kommt die monatliche Miete inkl. geschätzten Mietnebenkosten von gesamt 3.138,78 €. Diese Kosten können hinsichtlich der Nebenkosten-VZ aber variieren und sind nur als kalkulierte Kosten anzusehen. Eine Endabrechnung der Nebenkosten erfolgt jeweils zum Jahresende. Bei einer Umrechnung der o. g. Kosten auf eine Laufzeit von 144 Monate hat die Gemeinde rund 4.388,78 € zu tragen.

Bei Variante 2 kann kein Zuschuss beantragt und an den Eigentümer weitergegeben werden, da die Gemeinde nur als Mieter auftritt. Somit sind die kompletten Kosten des Umbaus von der Gemeinde über die Laufzeit des Mietvertrages zu tragen. Diese belaufen sich nach ersten Kalkulationen auf rund 4.838,28 € monatlich.

Zwischen Variante 1 und 2 liegen somit ca. 500,-- € Differenz monatlich.

Zum Sachverhalt wird hierzu auf die Förderrichtlinien der L-Bank (Anlage 1), die Kostenkalkulation des Hauptamtes (Anlage 2) sowie den Planentwurf zum Umbau des Erdgeschosses (Anlage 3) verwiesen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

4. Rückgriff auf eigene Gebäude der Gemeinde

Der Rückgriff auf gemeindeeigene Einrichtungen und Gebäude kann aufgrund der Mitteilung des LRA, bzgl. Kündigung bzw. Aufhebung des Mietvertrages, künftig im Bahnhof in Ersingen erfolgen. Bei rund 280 m² Wohnfläche können hier weitere 28 Personen untergebracht werden. Allerdings müssen die drei bereits dort wohnenden Personen und Obdachlose abgezogen werden.

Somit wäre dort eine weitere Unterbringung von ca. 25 Personen gewährleistet. Allerdings müssen auch hier kleinere Sanierungsmaßnahmen in Höhe von ca. 50.000,- € (z. B. Maler- und Gipserarbeiten, Sanitärinstallation, Kücheneinrichtung etc.) erfolgen. Für diese Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen kann ebenfalls ein Zuschuss bei der L-Bank beantragt werden. Dies kann aber erst nach Beschluss des Gremiums über die Aufhebung des Vertrages mit dem LRA angegangen und kalkuliert werden.

Konzept u. Finanzielle Auswirkung

Die Einrichtung der AU sollte sich nach Meinung der Verwaltung auf die bereits vorhandenen Einrichtungen beschränken. Daher sollte der Bahnhof in Ersingen sowie die Lange Straße 116 von der Gemeinde als Anschlussunterbringung für zugewiesene Flüchtlinge betrieben werden. Die Möglichkeit des Erwerbes von verschiedenen Eigenheimen und den Bau von Containern sollte die Gemeinde nicht weiter verfolgen.

Die Personen welche der Gemeinde zugewiesen werden, müssen die Kosten der Unterkunft in erster Linie selbst tragen.

Es wird hier in zwei Kategorien unterschieden:

1. Anerkannte Personen
2. Noch nicht anerkannte Personen

Anerkannte Personen mit eigenem Einkommen müssen die Kosten selbst tragen. Anerkannte Personen ohne eigenes Einkommen sind Leistungsempfänger der Sozialhilfe und bekommen die Kosten in angemessener Höhe (ortsübliche Miete zzgl. Nebenkosten) auf Antrag vom Landratsamt (Jobcenter) erstattet. Beispiel: 1 Person in einer 45m² Wohnung erhält als Kaltmiete 315,-- € monatlich zzgl. Nebenkosten.

Noch nicht anerkannte Personen bekommen die Kosten über das Amt für Migration u. Flüchtlinge in der Regel voll erstattet.

Vermerke der Verwaltung: Abstimmungsergebnis	Verfasser: Herr Huck
ja _____ nein _____	enthalten _____
Sonstiges: _____	

Nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG), erhält die Gemeinde zudem für jede im Rahmen der AU aufgenommene Person eine einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 135,-- € vom Landratsamt.

Die Gemeinde trägt zwar gegenüber dem Eigentümer die Miet- und Nebenkosten, kann diese allerdings im Rahmen der Gebühren über die Obdachlosensatzung an die Bewohner weitergeben. Die Unterbringung erfolgt in Form einer förmlichen Obdachloseneinweisung mit Kostenbescheid nach der Obdachlosensatzung. Diese Satzung wäre, bei positivem Gemeinderatsbeschluss, hinsichtlich der neuen Einrichtungen sowie den Gebühren neu zu fassen.

Dies kann aber erst nach Beschluss des Gemeinderates und Abrechnung der endgültigen Kosten erfolgen. Die Gebührenkalkulation muss vom Gemeindeverwaltungsverband vorgenommen werden. Für den Bahnhof werden derzeit Gebühren in Höhe von 9,88 €/m² erhoben. In diese Kalkulation fließen unter anderem die Abschreibungen, die Nebenkosten, ggf. die Investitionen, Verwaltungskosten und Verzinsungen mit ein.

Zu erwähnen sei hier auch, dass das Hauptamt künftig einen enormen Mehraufwand hat, da in der AU die Gemeinde für jede einzeln untergebrachte Person oder Familie eine Einweisungsverfügung sowie eine Gebührenbescheid erstellen und abrechnen muss.

Dies gestaltet sich dahingehend schwierig, dass ab dem Zeitpunkt der AU die Personen selbst für ihre Zuschussanträge beim LRA zuständig sind. Aus Erfahrung ist zu sagen, dass seitens der Verwaltung gegenüber den Personen viel Hilfestellung gegeben werden muss.

Daraus resultiert innerhalb der Gebühren auch der Posten „Verwaltungskosten“. Ein weiterer Faktor ist, dass die Miete sowie Nebenkosten nun mit dem Vermieter abzurechnen ist.

Durch die Nutzung des Bahnhofes und des Erdgeschosses der Lange Straße 116, kann kurzfristig eine Aufnahmekapazität von rund 50 Personen geschaffen werden. In wie weit künftig weitere Räume für die AU bereitgestellt werden müssen, muss derzeit abgewartet werden. Erst die weitere Flüchtlingsentwicklung wird den Bedarf aufzeigen. Letztlich besteht dann immer noch die Möglichkeit, die Räume des LRA im 1. und 2. OG der Lange Straße 116 umzugestalten und für die gemeindliche AU vom LRA zu übernehmen. Hierfür hat das LRA explizit eine Vereinbarung mit dem Vermieter getroffen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

Nach der Kostenkalkulation des Hauptamtes zeigt sich, dass bei der Variante 1 seitens der Gemeinde rund 180.000,-- € Umbaukosten vorgestreckt werden müssen. Dies müssen zzgl. einer entsprechenden Verzinsung, dem Mietzins sowie den Nebenkosten über die Gebühren auf die Bewohner umgelegt werden.

Bei Variante 2 werden die Umbaukosten vom Vermieter getragen und ebenfalls über die Laufzeit verzinst. Auch hier sind diese Kosten zzgl. Miete und Nebenkosten auf die Bewohner via Gebührensatzung umzulegen. Der Vorteil bei Variante 2 ist aber, dass die Gemeinde keine Vorauszahlung von 180.00,-- € bringen muss.

Somit wäre seitens der Verwaltung der Bahnhof sowie die Anmietung nach Variante 2 der Lange Straße 116 die wirtschaftlich sinnvollste Variante.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Den Bahnhof Ersingen sowie das Erdgeschoss der Lange Straße 116 als Anschlussunterbringung und Obdachlosenunterkünfte zu betreiben.
2. Den Mietvertrag mit dem Landratsamt über den Bahnhof in beiderseitigem Einvernehmen aufzuheben.
3. Die Verwaltung zu ermächtigen einen geeigneten Mietvertrag über das EG der Lange Straße auszuhandeln und abzuschließen.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

12. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags im OT Bilfingen, Satzungsbeschluss

Das Ofenstudio Hasenstab hat für den 30.10.2016, anlässlich einer Hausmesse, einen verkaufsoffenen Sonntag von 13:00 – 17:00 Uhr für das Studio in Bilfingen beantragt.

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Die Offenhaltung der Verkaufsstellen darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeiten fest.

Ist einer der Tatbestandsmerkmale - aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen – gegeben, liegt es im Ermessen der zuständigen Behörde, die verkaufsoffenen Sonntage mittels einer Satzung festzulegen.

Nach § 14 Abs. 1 LadÖG ist in Baden-Württemberg die Gemeinde hierfür zuständig.

Nachdem es sich bei der geplanten Hausmesse um eine örtliche Messe nach § 8 LadÖG handelt, kann ein verkaufsoffener Sonntag mittels Satzung festgelegt werden. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist als Anlage abgedruckt.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Den verkaufsoffenen Sonntag für den Ortsteil Bilfingen auf den 30.10.2016 festzulegen.
2. Die beigefügte Satzung für den verkaufsoffenen Sonntag.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Herr Huck

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

13. Bauanträge und Bauvoranfragen

- a) **Bergstr. 20, Flst. Nr. 8441, OT Ersingen**
Neubau einer Doppelgarage, Aufbau von zwei Dachgauben und
Abbruch des best. Balkons und Neubau eines neuen größeren Balkons

Die Bauherrschaft möchte das bestehende Gebäude auf dem Grundstück Flst. Nr. 8441 in der Bergstr. 20 umbauen. In diesem Zuge sollen zwei Dachgauben erstellt werden und der bisher bestehende Balkon nach Westen soll abgebrochen und durch einen größeren ersetzt werden. Außerdem soll ein Teilstück an der nördlichen Seite des Grundstücks erworben werden, um dort eine neue Doppelgarage zu errichten.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Kirchbergwesthang“ und ist somit nach § 29 I BauGB i.V.m. § 30 I BauGB zu beurteilen.

Es sind zwei Befreiungen beantragt:

1. *Überschreitung der westlichen Baugrenze mit dem Balkonanbau.*
2. *Garagenneubau außerhalb des Baufensters (Nordseite)*

Zu 1. Der Balkonanbau ist nicht störend und zeigt zur Straßenseite hin. Der direkte Nachbar hat ebenfalls eine Terrasse außerhalb des Baufensters, nämlich auf dem Garagendach.

Zu 2. Der Garagenneubau, nebst Grunderwerb und Waldumwandlung, wurde bereits im Vorfeld mit dem Baurechtsamt, dem Forstamt und dem Bürgermeisteramt abgeklärt.

Laut § 5 Abs. 6 des Bebauungsplans sind Dachgauben und Dachaufbauten zwar nicht gestattet, aber durch unsere Richtlinien für Dachgauben ist dieser Absatz überholt.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt daher, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den Befreiungen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt; den Befreiungen wird zugestimmt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____

b) Häldenstr. 77, Flst. Nr. 8642, OT Ersingen
Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen

Die Bauherrschaft möchte auf ihrem Grundstück Flst. Nr. 8642 in der Häldenstr. 77 ein Einfamilienhaus mit Garagen bauen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans „Ameisenberg“ und ist somit nach § 29 I BauGB i.V.m. § 30 I BauGB zu beurteilen. Das Baufenster wurde bei einer Änderung des B-Plans im Jahre 1978 aufgrund der schwierigen Topografie in Bezug auf die maximale Haustiefe um 2 m auf 13 m vergrößert. Bauvorhaben sind demnach dann zulässig, wenn sie den Festsetzungen des B-Planes zu Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der öffentlichen Verkehrsflächen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Es sind zwei Befreiungen beantragt:

1. *Die Garagen sind nicht im vorgegebenen Baufenster, sondern einschließlich des Hauszugangs in der Grundstücksmitte angeordnet.*
2. *Der Quergiebel mit Balkon überschreitet die vordere Baugrenze Richtung Straße.*

Zu 1. Die Garagen sind im Baugebiet immer mal wieder nicht im vorgegebenen Baufenster. Ein Stauraum von mind. 4,50 m ist aber zusätzlich vorhanden.

Zu 2. Das Baufenster dieses Grundstücks liegt im Verhältnis zu den angrenzenden Gebäuden sehr weit „hinten“ (nördlich). Die Größe des Baufensters insgesamt ist nicht überschritten, es wurde lediglich das ganze Gebäude Richtung Straße gerückt.

Alle anderen Vorschriften des B-Planes, sowie die Abstandflächen sind eingehalten.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt daher, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den Befreiungen zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt; den Befreiungen wird zugestimmt.

Vermerke der Verwaltung:
Abstimmungsergebnis

Verfasser: Frau Micol

ja _____ nein _____ enthalten _____

Sonstiges: _____